

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0460/2013/BV**

Datum:  
26.11.2013

Federführung:  
Dezernat I, Rechtsamt

Beteiligung:  
Dezernat V, Kämmereiamt

Betreff:

**Hauptsatzungsänderung - stimmige Wertgrenzen**

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	11.12.2013	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	19.12.2013	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:*

*Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte „14. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heidelberg“.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
keine	
<b>Einnahmen:</b>	
<b>Finanzierung:</b>	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Im Bereich von Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche soll eine Unstimmigkeit bei den Wertgrenzen für die Zuständigkeit von Haupt- und Finanzausschuss und Gemeinderat behoben werden.

## Begründung:

Nach der vom Gemeinderat am 23. April 2013 beschlossenen Änderung der Hauptsatzung im Bereich der Wertgrenzen ist der Haupt- und Finanzausschuss für den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche zuständig, sofern es um einen Betrag zwischen **50 000 und 150 000 Euro** geht (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 9 f der Hauptsatzung).

Die dazu korrespondierende Regelung zur Zuständigkeit

- a) des Oberbürgermeisters befindet sich in § 14 Buchstabe B. Nr. 7 der Hauptsatzung. Der Oberbürgermeister ist in diesen Angelegenheiten zuständig bis zu einem Betrag von **50 000 Euro**.
- b) des Gemeinderats befindet sich in § 3 Buchstabe B. Nr. 4 der Hauptsatzung. Nach dem geltenden Wortlaut ist der Gemeinderat ab einem Betrag **von 100 000 Euro** zuständig. Dies überschneidet sich mit der Regelung zum Haupt- und Finanzausschuss.

Zur Herstellung einer in sich schlüssigen Gesamtregelung, die das Gremium des Gemeinderats entlastet, wäre es notwendig, dass sich die Zuständigkeit des Gemeinderats ab einem Betrag ergibt, der 150 000 Euro übersteigt. Bedauerlicherweise ist die entsprechende Anpassung des § 3 in der 11. Änderungssatzung übersehen worden. Diese Unstimmigkeit soll mit der vorliegenden Satzungsänderung behoben werden.

Im Ergebnis sollen für Verzicht und Niederschlagung folgende Wertgrenzen gelten:

- Oberbürgermeister: bis 50 000 Euro
- Haupt- und Finanzausschuss: über 50 000 und bis 150 000 Euro
- Gemeinderat: über 150 000 Euro

gezeichnet

Hans-Jürgen Heiß

## Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	14. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heidelberg